

OVG Berlin Beschluss vom 18.7.2001 2 S 1/01 Veröffentlicht in NVwZ-RR 2001, 722 = EzD 2.2.6.4 Nr. 22

Leitsatz

Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen entfalten grundsätzlich keine drittschützende Wirkung.

Zum Sachverhalt

Die Ast. ist Eigentümerin des Grundstücks H. in Berlin-Mahlsdorf. Auf dem Grundstück steht eine 750 Jahre alte denkmalgeschützte Dorfkirche mit einem Friedhof, auf dem bis zu 20 Beerdigungen im Jahr stattfinden. Entlang der Südseite des Grundstücks verläuft eine 2,25 m hohe alte Friedhofsmauer. An diese Einfriedung grenzt ein circa 37 000 qm großes Grundstück, das im Osten von der H. und im Süden von der mehrspurigen B 1/5 begrenzt wird. Der noch nicht festgesetzte Bebauungsplan XXIII-2b weist diesen Bereich als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe und Fachmärkte aus. Bis zum Jahr 1996 befand sich auf diesem Gelände ein holzverarbeitender Betrieb mit Fensterfabrikation, dessen Gebäude zum Teil unmittelbar an der Grenze zum Friedhof standen und eine Gebäudehöhe von 6,50 m erreichten. Der gesamte Gebäudealtbestand auf dem Grundstück wurde zur Vorbereitung der Neubebauung im ersten Halbjahr 2000 abgerissen.

Der Ag. hat der Beigel. mit Bescheid vom 29.9.2000 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Baumarktes mit Gartencenter und eines Möbelmarktes sowie diverser Läden auf diesem Grundstück erteilt. Südlich des Genehmigungsgrundstücks ist die Errichtung des Möbelmarktes mit Hochregallager geplant, dessen Rückseite gegenüber der knapp 100 m langen Friedhofsmauer zunächst einen Abstand von 10 m und - nach einem Rücksprung - einen Abstand von circa 30 m einhält. Durch diese versetzte Bauweise soll eine Freifläche entstehen, die als Lieferzone mit einem Wendekreis für Lkw und fünf Andockstellen an das Möbellager sowie einer Laderampe für die im Gebäude des Möbelmarktes geplanten Läden konzipiert ist. Die Abwicklung des Lieferverkehrs ist so vorgesehen, dass die Lkw das Gebäude des Möbelmarktes von der B 1 kommend zunächst an der westlichen Seite passieren, dahinter nach Osten Richtung H. abbiegen und dem Fahrweg parallel zur Friedhofsmauer bis zum Wendekreis der Lieferzone folgen. Dort rangieren sie, docken an und entladen; anschließend fahren sie den gleichen Weg wieder zurück. Die Baugenehmigung vom 29.9.2000 enthält unter 17.3 Anlage 2 eine Nebenbestimmung zur Begrenzung der von dem Möbelmarkt ausgehenden Geräuschimmissionen der gewerblich genutzten Räume und der dort installierten Anlage. Als Immissionsrichtwert hat der Ag. in der Nebenbestimmung für den bauplanungsrechtlich von ihm als allgemeines Wohngebiet eingestuftem Bereich nördlich des Möbelmarktes am Tag (6 bis 22 Uhr) 55 dB(A) und in der Nacht (22 bis 6 Uhr) 40 dB(A) festgesetzt. Kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den angegebenen Tagesrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen. Nach Einlegung des Widerspruchs vom 10.10.2000 beantragte die Ast. beim VG vorläufigen Rechtsschutz mit dem Ziel der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Das VG wies den Antrag zurück. Die vom OVG zugelassene Beschwerde blieb erfolglos.

Aus den Gründen

Die Beschwerde ist unbegründet.

Der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 10.10.2000 gegen die Baugenehmigung des Bezirksamts M. von Berlin vom 29.9.2000 gerichtete Antrag war zurückzuweisen. Bei der nach § 80a Abs. 3 Satz 2i. V. mit § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen überwiegen im vorliegenden Fall das Interesse der Allgemeinheit an der unverzüglichen Fertigstellung des Bauvorhabens sowie das der Beigel. an der sofortigen Ausnutzung der Baugenehmigung dasjenige Interesse der Ast., von der Vollziehung der Baugenehmigung vorerst verschont zu bleiben, weil deren Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung bei summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit „am Ende“ erfolglos bleiben wird (vgl. zu diesem Maßstab OVG Berlin, NVwZ-RR 1998, 720 und OVG 19, 231, 233 = LKV 1992, 201 = BRS 52 Nr. 166). Denn die Ast. wird nach der Fertigstellung und betrieblichen Nutzung des Einkaufszentrums und insbesondere des Möbelmarktes mit der unmittelbar an ihr Grundstück angrenzenden Lieferzone voraussichtlich keine Verletzung ihrer geschützten Nachbarrechte erleiden.

Die angefochtene Baugenehmigung verstößt bei summarischer Prüfung nicht gegen das Bauplanungsrecht (Wird ausgeführt).

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen das Bauvorhaben der Beigel. hat auch unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten keinen Erfolg. Den Normen des Denkmalschutzrechts kommt eine drittbezogene Schutzwirkung nicht zu, so dass sich auch der Inhalt des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots (§ 15 BNV) nicht hierauf erstrecken kann. Die Unterschutzstellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Nutzung eines Objekts. Der Pflicht des Denkmaleigentümers zur Erhaltung seines Denkmals steht spiegelbildlich kein individualrechtlicher Abwehranspruch gegenüber, sondern lediglich ein Anspruch auf öffentliche Mittel und steuerliche Erleichterungen (vgl. Stich, BauR 2001, 575 [578]; OVG NW, NVwZ-RR 1989, 614 = BRS 49 Nr. 146). Der Schutz der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals vor baulichen Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigen (§ 10 DSchG), ist Aufgabe der zuständigen Behörde, die sie allein im öffentlichen Interesse wahrzunehmen hat. Soweit sie im Rahmen eines solchen Verwaltungsverfahrens auf gottesdienstliche Belange Rücksicht zu nehmen hat, dienen die vom Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 1 DSchG) vorgesehenen Beteiligungsrechte

der Religionsgemeinschaften lediglich der Optimierung des Entscheidungsvorgangs. Eigenständige Abwehransprüche folgen daraus nicht.